

## Satzung

der Stromgemeinschaft Kleingärtnerverein „Im Apfelgarten“ e.V.

### § 1 (Stromgemeinschaft )

- 1.1) Die Strombezieher des Kleingärtnerverein „Im Apfelgarten“ e.V. (Verein) bilden eine Stromgemeinschaft (StG).
- 1.2) Die StG ist auf der Basis von Vereinsbeschlüssen gegründet.  
Der Verein hat für Rechnung der StG die Versorgungsanlage erstellen lassen .Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten werden von den Mitgliedern der StG getragen. Sie sind für alle gleich groß.
- 1.3) Diese Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Strombezieher innerhalb der StG, im Verhältnis zum Verein und zu den Stadtwerken Hannover.

### § 2 ( Zentrale Stromversorgung )

- 2.1 ) Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss, unterirdische verlegtes Kabelnetz, Zähleranlage) gehört wirtschaftlich der StG und wird von Dieser durch den gewählten Stromverwaltungsausschuss (StVA) Treuhänderisch verwaltet.
- 2.2 ) Die Stromversorgungsanlage ist so ausgelegt, dass innerhalb des Kleingärtner „Im Apfelgarten“ e.V., jedes Teilgrundstück mit einem Stromanschluss versehen werden kann. Für die Besitzer eines Teilgrundstückes, die nur einen kosten von 500,00 DM für die Bereitstellung von Strom bis Hauptverteiler geleitet haben, übernimmt die StG vorläufig die anteiligen Restkosten.
- 2.3) Alle Nichtstromer können auf Antrag Vollmitglieder der StG werden und mit Strom versorgt werden. Aufnahmebedingungen ist die Nachentrichtung der vom StVA festzulegenden anteiligen Kosten, die sich aus den Kosten der Erstellung und Unterhaltung der Gesamtanlage, der Rücklagenbildung und einer jährlichen Angleichung an den Zeitwert ergeben.  
Alle Kosten, die durch den Anschluss des Neumitglied an das Stromnetz entstehen, sind von diesen zu tragen.

### § 3 ( Tätigkeiten und Haftung des Vereins)

- 3.1) Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Stromversorgung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Mitglieder der StG.
- 3.2) Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der StG zusammengeschlossenen Strombeziehern. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechung entstehen.

### § 4 (Organisation der Stromgemeinschaft )

- 4.1) Die StG handelt allein im Interesse und für Rechnung der Strombezieher .Sie unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und erstrebt keinen Gewinn.
- 4.2) Die StG hält bei Bedarf Mitgliederversammlungen ab. Zu dieser wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, auch Bei Satzungsänderungen und Wahlen -und Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.3) Die StG wählt jeweils für 2 Jahre im Wechsel einen Geschäftsführer und zwei Stellvertreter, sowie  
Sowie weitere Beisitzer. Diese haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten,  
die mit der Stromverwaltung verbunden sind, zu erledigen, insbesondere den Stromverbrauch mit den  
einzelnen Mitgliedern der StG und den Stadtwerken abzurechnen. Zu den Rechtsgeschäften mit Dritten,  
sind der Geschäftsführer oder die beiden Stellvertreter nur mit vorheriger Zustimmung der StG und des  
Vereinsvorstandes befugt.

4.4) Die Geschäftsführung des StVA unterliegt der Prüfung Vereinsrevisoren.

#### § 5 ( Rücklage )

5.1) Die StG bildet für etwa erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und für andere  
Risiken eine Rücklage, die 2-jährlich von der StG neu zu genehmigen ist. Sie sollte etwa 10% der  
gesamten Anlagekosten betragen. Die Rücklage ist aus dem verbleibenden Überschuss aller von  
den Mitgliedern der StG eingezahlten Beträge (750,-€) und aus jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit  
der Stromabrechnung erhoben werden.

#### § 6 (Lieferbedingungen)

6.1) Dem Strombezug liegen neben den Lieferungsbedingungen der Stadtwerke Hannover auch die  
Bestimmungen dieser Satzung zugrunde. Nur derjenige kann an die zentrale Stromversorgung  
Angeschlossen werden, der die Bestimmung dieser Satzung anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des  
Anschlusses und der Kenntnis dieser Satzung gilt das Anerkenntnis von jedem Mitglied der StG als  
erteilt.

6.2) Die zentrale Versorgungsanlage ist zur Befriedigung des normalen Strombedarfe eines Kleingartens ausgelegt.  
Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz geschlossen werden, die diesen Bedarf dienen. Jeden  
Laubenanschluss hat eine Spannung von 220 Volt. Die Leistung wird durch eine Sicherung von 16 A auf 3500  
Watt je Anschluss begrenzt. Für eine größere Leistung ist das Versorgungsnetz nicht ausgelegt.

6.3) Die Mitglieder der StG dürfen über ihren Anschluss Strom nur für ihren eigenen Bedarf beziehen. Sie sind  
nicht befugt Strom an Nichtmitgliedern der StG weiterzugeben. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine  
Konventionalstrafe von 50,00 € an die StG zu entrichten, die der Rücklage der StG zugeführt wird. (Siehe auch  
§ 12 )

#### § 7 ( Messung )

7.1) Die elektrische Arbeit wird für jeden Mitgliederanschluss mit einem geeichten Zähler gemessen. Die Ablesetermin  
werden mit Aushang bekanntgegeben, damit jedes Mitglied oder eine beauftragte Person bei der Ablesung seines  
Zählers anwesend sein kann.

7.2) Der Ablese- und damit der Abrechnungszeitraum richtet sich den Ablese- und Abrechnungszeitraum der Stadtwerke.

#### § 8 (Haftung und Reparaturen )

8.1) Jegliche Haftung des Vereinsvorstandes bzw. des StVA, insbesondere für Unfälle und Schäden, die aus  
Versorgungsunterbrechungen entstehen, ist ausgeschlossen. ( Siehe § 3, 3.2 )

8.2) Der StVA veranlasst, dass die Anlagen in regelmäßigen Abständen (ca. alle 2 Jahre) fachmännisch überprüft  
und gewartet werden.

8.3) Reparaturen, die sich durch Abnutzung ergeben, werden aus der Rücklage finanziert und durch eine Fachfirma ausgeführt.

8.4) Reparaturen, durch unsachgemäße Handhabung oder Nutzung – gleich welcher Art oder Nichtbeachtung der Satzung -erforderlich werden, oder sonstige entstandene Schäden, sind vom Verursacher zu finanzieren.

#### § 9 ( Zuständigkeiten )

9.1) Der StVA ist zuständig für die Gemeinschaftsversorgungsanlage von der Übergabegrenze der Stadtwerke  
Bis zur einzelnen Laube, einschließlich Messung, Sicherung und Fi-Schutz.

9.2) Für die elektrische Anlage innerhalb der Laube ist jedes Mitglied selbst zuständig. Diese ist den gültigen VDE-Vorschriften entsprechend zu erstellen.

9.3) Defekte an Anlageteilen, die in Zuständigkeitsbereich des StVA liegen, diesen aber in der Laube nicht ständig zugänglich sind, meldet das Mitglied den StVA.

#### § 10 ( Abrechnung und Bezahlung )

10.1) Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt mit nachstehender Kostenaufstellung:

Anteilige Jahreskosten der Stadtwerke -Rechnung für Strom(1)

Abrechnungszeitraum	.....		
Zählerstand neu	.....		
Zählerstand alt	.....		
Verbrauch in kwh	.....		
Verbrauchskosten- je kwh.....Cent(2)	.....		€
Grundkosten je Mitglied (3)	.....		€
Ausgleichsabgabe	.....%	+	.....€
Mehrwertsteuer	.....%	+	.....€
Zwischensumme (4)		=	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx€
Vereinsrücklage (5)		+	.....€
Gesamtsumme		=	.....€
Abzüglich Vorauszahlung		-	.....€
Verbleibet: Guthaben			.....€
Nachzahlung			.....€
Abzüglich Vorauszahlung für den nächsten			
Abrechnungszeitraum (6)		+	.....€
Zu zahlender Betrag		=	.....€

Der zu zahlende Betrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Zahlungsfrist vier Wochen nach Rechnungserhalt. Überweisungen bitte auf:

Konto-Nr. 112 391 77 00 ,SEB-Bank BLZ 250 101 11,

Verwendungszweck: Stromverwaltung

Erläuterung zu

- (1) Die Stadtwerke- Rechnung und die Aufteilung der Kosten wird jährlich durch die Revisoren überprüft.
  - (2) Differenzen ,die sich durch Übertragungsverluste ergeben, werden prozentual den Verbrauchskosten hinzu- oder abgerechnet.
  - (3) Die Jahresgrundkosten setzen sich wie folgt zusammen:
    1. Betrag = Zählergebühr für einen Stadtwerkzähler
    2. Betrag = Gebühr für die ersten zwei Mitglieder
    3. Betrag = Gebühr für jedes weitere Mitglied

Die Gesamtjahressumme, die sich jeweils aus der Stadtwerkerechnung ergibt, geteilt durch die Anzahl der Nutzer, ergibt die Grundkosten für jedes Mitglied.
  - (4) Die Zwischensumme ist der Betrag, der an die Stadtwerke weitergegeben wird.
  - (5) Die Vereinsrücklage wird bis zu in der Mitgliederversammlung festzusetzen Summe angesammelt und nur für die Versorgungsanlagen (z.B. Reparaturen) verwandt.
  - (6) Die Vorauszahlung wird aus den an die Stadtwerke zu zahlenden Zweimonatsbeträgen und dem Vorjahresverbrauch der einzelnen Mitglieder (gestaffelt in zwei Pauschalbeträgen) ermittelt.
- 10.2) Alle Mitglieder haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnungen zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Stromverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres. Für das erste Geschäftsjahr wird sie geschätzt. Die Vorauszahlungen werden StVA festgesetzt. Die erste Hälfte der Vorrauszahlung ist am 15.Januar, die 2.Hälfte am 15.Juli jeden Jahres fällig.
- 10.3) Abschlußzahlung ist vier Wochen nach der schriftlich erteilten Abrechnung fällig. Erstattungsbeträge werden mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet.

#### § 11 ( Sonstige Pflichten )

- 11.1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in § 6(2) beschriebenen Leistungsgrenzen zu beachten. Schäden an der Anlage, die innerhalb der Gärten oder Gartenlauben festgestellt werden, sind unverzüglich dem StVA anzuzeigen.
- 11.2) Die Mitglieder der StG sind verpflichtet, den Geschäftsführern des StVA, einem Mitglied des Vereinsvorstandes und von diesen beauftragte Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach der Satzung obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen, insbesondere die 2jährige vorgeschriebene Prüfung der Anlage durchführen können.

§ 12 (Sperrung der Stromzufuhr )

12.1) Die StG ist berechtigt, denjenigen Mitgliedern, die grob gegen diese Satzung verstoßen, förmlich mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren. Bei nicht termingerechter Zahlung ist zuvor eine zweimalige erfolglose schriftliche Mahnung zu erfolgen.

§ 13 ( Kündigung )

13.1) Die Mitgliedschaft in der StG kann jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß spätestens am 30.09. eines Jahres schriftlich einem der Geschäftsführer der StG zugegangen sein.

13.2) Durch die Kündigung eines Mitgliedes wird die StG nicht aufgelöst, sondern besteht im übrigen fort.

13.3) Durch Besitzerwechsel eines Teilgrundstück erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Strombeziehers in der StG nicht automatisch. Die StG ist jedoch bereit, einen Nachfolger aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Mitgliedes eintritt.

13.4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der StG hat dieses keinen Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten und der Rücklage. Die StG ist jedoch auf Verlangen verpflichtet, den ausscheidenden Mitglied den anteiligen Betrag mitzuteilen, damit dieser mit einem Nachfolger abgerechnet werden kann.